

Satzung

Fassung vom 11. März 2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „zwischenKunst.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und wird/ist beim dortigen Amtsgericht eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Künstler/innen im In- und Ausland durch ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Aktionen, die dem geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein fördert die persönliche Entwicklung, die wirtschaftliche Kompetenz, die Selbstdarstellung und die Vernetzung von Künstler/innen.
4. Der zwischenKunst e.V. fördert alle künstlerischen Disziplinen, interdisziplinäre Ansätze sind ausdrücklich eingeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Verkehrsübliche Aufwendungsentschädigungen können gewährt werden. Es bedarf hierzu eines Vorstandsbeschlusses.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche sich der Aufgabe verbunden fühlen und die Ziele unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein bei 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung (siehe §6.8),
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Verein Schaden zugefügt hat oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Durch Beschlüsse des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst dann erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten. Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dann das ehemalige Mitglied zu informieren.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Jahresabschluss entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresabschluss, die Verwendung eines etwaigen Überschusses und den Haushaltsplan.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Mitgliederversammlung beschließt über eingegangene Anträge und Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies durch einen schriftlichen Antrag mit der Unterschrift von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen ab Eingang des Begehrens einzuberufen.
Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.
3. An jeder Mitgliederversammlung können auf Einladung des Vorstandes Gäste teilnehmen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und wird den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugesandt. Der Geschäftsbericht des Vorstandes liegt der Einladung bei. Der Jahresabschluss ist drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung auszulegen. Jedem Mitglied ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen. Über diese Nachträge und auch über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Anträge zu Satzungsänderungen können nur bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Vorstand eingereicht werden.
7. Mitglieder, die an einer Versammlung nicht teilnehmen können, haben das Recht, sich zu Tagesordnungspunkten schriftlich zu äußern, Anträge zu stellen und abzustimmen. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Sollte sich ein Antrag in der Mitgliederversammlung, für welchen schriftliche Voten vorliegen, im Inhalt ändern, werden diese Voten nicht berücksichtigt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich entscheidet bei Abstimmung die einfache Mehrheit. Die Stimmberechtigung für nicht anwesende Mitglieder findet entsprechende Berücksichtigung. Satzungsänderungen oder satzungsergänzende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Dabei zählen anwesende und durch schriftliche Vollmacht eines anderen Mitglieds vertretene Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach Ende der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erfüllung dieser Aufgabe eine hauptamtlich tätige Geschäftsführung bestellen. Ferner kann er Arbeitskreise einsetzen und wieder auflösen oder auch Vollmachten für Mitglieder erteilen. Intern können die Mitglieder des Vorstands die Aufgaben des Vorstands auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Jedes Jahr soll dabei etwa die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu bestellt werden. Wiederbestellungen sind möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist.

4. Mitglieder des Vorstands sind während und nach Beendigung ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen interne Informationen nur im Interesse des Vereins verwenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
6. Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Im Übrigen kann sich der Vorstand bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Mit dem Aufnahmeantrag verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung eines Jahresbeitrages, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke vom Vorstand fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Kunstzwecke.

§ 11

Namensrecht

Das Urheberrecht für den Namen „zwischenKunst“ liegt bei Dieter Soldan. Dieter Soldan räumt dem Verein ein uneingeschränktes nicht exklusives Nutzungsrecht ein.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Satzung nicht berührt. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, insoweit sie dem Sinn dieser Satzung nicht widersprechen. Hierüber sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder zu informieren.

Stuttgart, den 11. März 2015


Thomas Hoffmann


Dieter Soldan


Kathrin Falkenberg


Dorothea Preuhs-Warkentin


Thomas Rappaport


Luca Siermann


Ingrid Kunder


Hermann Kunder


Antonia Schneemann


Ann-Kathrin Fischer


Lukas Pollack